

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

LAD-VD-6015/21

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.601/04-I 2/86

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2094

Datum

8. April 1986

Verteilt

14.4.86 Siebzehn

Zl

GE/90/86

Datum: 11. APRIL 1986

15 GE/90/86

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Abschnitt I (Weinwirtschaftsgesetz):

Die Erläuterungen geben für die beabsichtigte Auflösung des Weinwirtschaftsfonds überhaupt keine Begründung an. Allein die angeführte Zielsetzung, durch die Konzentration der Förderung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine optimale Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen zu erreichen, wodurch die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bedingt sei, vermag nicht zu überzeugen. Noch dazu, wenn im Vorblatt als Zielsetzung des Entwurfs "die Konzentration aller Förderungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" angeführt ist, der Entwurf selbst aber die Übertragung von Förderungsmaßnahmen auf andere Rechtsträger vorsieht und (im Wege der Erläuterungen) die Werbe- und Marketingmaßnahmen einer erst zu schaffenden privatrechtlichen Marketingorganisation zuweist.

- 2 -

Die Konzeption des Weinwirtschaftsfonds selbst war auch bisher nicht der Kritik ausgesetzt. Allein seine Möglichkeiten zum aktiven Einschreiten wurden als zu wenig effizient bzw. zu weitreichend bewertet und seine Entscheidungsfähigkeit kritisiert. Um dieser Kritik zu begegnen, würde es genügen, die Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes über die Aufgaben und Maßnahmen des Fonds (§ 3) über die Beschlüßfassung in der Kommission (§ 8), über die Ausschüsse (§ 12) und über die Aufsicht (§ 17) – wobei gerade die Befassung dreier Bundesminister mit den Beschlüssen des Fonds die Hauptursache für seine Schwerfälligkeit darstellen dürfte – den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Weiters hätten auch durch die Änderung der im Weinwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien die beabsichtigten Ziele erreicht werden können.

Der vorliegende Entwurf sieht aber keine Verbesserung des Instrumentariums des Weinwirtschaftsfonds vor, sondern sucht aus der mangelhaften Mittelausstattung des Fonds eine Rechtfertigung, diese der unmittelbaren Einflußnahme der Staatsgewalt entzogene sozialpartnerschaftliche Einrichtung aufzulösen, um die Förderung dem Bundesminister direkt zuzuordnen. Die dabei den Ländern im Wege der des beabsichtigten Beirates (§ 68 f. des Weingesetzes 1985) gebotene Mitwirkungsmöglichkeit wird als nicht ausreichend empfunden.

Gemäß Art. I § 2 soll das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des Weinwirtschaftsfonds mit Ablauf des 31. Mai 1986 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund übergehen. Für diese alleinige Zuweisung an den Bund fehlt überhaupt jede Rechtfertigung. Diese Bestimmung berücksichtigt in keiner Weise, daß dem Weinwirtschaftsfonds von den Ländern Mitteln in beträchtlicher Höhe zur Verfügung gestellt wurden. Auf den diesbezüglichen Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 17. Mai 1984 wird verwiesen. Das Land Niederösterreich hat dem Weinwirtschaftsfonds bis 1985 allein einen Betrag von rund 28,000.000,-- S überwiesen. Es ist daher nicht einzusehen, daß bei der Aufteilung des

- 3 -

Fondsvermögens die Landesbeiträge überhaupt unberücksichtigt bleiben sollen.

Die NÖ Landesregierung spricht sich aus diesen Gründen gegen die beabsichtigte Auflösung des Weinwirtschaftsfonds aus. Vielmehr sollte dieses sozialpartnerschaftliche Instrument erhalten bleiben und seine Möglichkeiten zu aktivem und effizientem Eingreifen noch wesentlich gestärkt werden.

Die NÖ Landesregierung verlangt ferner für den Fall, daß trotz der Einwände und ohne ausreichenden Grund der Weinwirtschaftsfonds aufgelöst werden sollte, eine Aufteilung des Fondsvermögens unter Berücksichtigung der Länderbeiträge. Der ausschließlich Vermögensübergang auf den Bund wird entschieden abgelehnt.

## 2. Zum Abschnitt II (Weingesetz 1985):

Die im Entwurf vorgesehene Zuordnung sämtlicher Förderungsmaßnahmen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft stellt einen Versuch dar, Macht zu zentralisieren und die Bürokratie über die Maßen zu stärken. Selbst die Erläuterungen erkennen nicht, daß die Abwicklung der Förderung über andere Rechtsträger "unabhängig von der staatlichen Verwaltung flexibel und effizient" erfolgt und nehmen damit dem gewählten Konzept die Begründung. Auf Grund der nach dem vorliegenden Entwurf zu bearbeitenden Förderungsansuchen und der Kontrolle der Verwendung der Förderungsmittel muß es zu einer beachtlichen Vergrößerung des Personalstandes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommen. Die in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen, wonach durch diesen Entwurf dem Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden, treffen nicht zu und sind unrealistisch.

§ 68a gibt Förderungsziele vor und § 68b enthält Förderungsmaßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele führen sollen. Bei den Zielen wird insbesondere die Sicherung des Bestandes an lebens-

- 4 -

fähigen und gesunden Weinbaubetrieben und die Produktion von qualitativ hochwertigem Wein vermißt. Die Absatzförderung selbst dürfte gar kein eigenständiges Förderungsziel sein, sondern müßte eher eine Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele darstellen. Im § 68c Abs. 3 Z. 1 wird als Voraussetzung für eine Förderung die Erreichung der in § 68b angeführten Ziele verlangt - § 68b enthält aber nur Förderungsmaßnahmen, sodaß diese Bestimmung inhaltsleer bleibt.

Bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen in § 68b fällt auf, daß keine Aktionen zur Marktstabilisierung (wie z.B. Brennweindestillation, Über- und Sperrlager, Qualitätstraubeneinkauf, Export) und keine offizielle Markt- und Preisbeobachtung vorgesehen sind.

Nach § 68c Abs. 3 Z. 4 würde die Gewährung einer Förderung des Bundes von der in einem Vertrag nach Art. 15a B-VG vereinbarten Verpflichtung des Landes, in dem der Betrieb des Förderungswerbers seinen Sitz hat, zur Festlegung von Hektarhöchsterträgen abhängen. Gegen diese Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, als damit in Widerspruch mit dem bundesstaatlichen Prinzip der Entscheidungsbereich der Länder in einer unzulässigen Weise eingeschränkt wird. Diese Regelung ist als Versuch zu sehen, die bereits anlässlich der Beschußfassung des Weingesetzes 1985 angestrebte Regelung über die Hektarhöchsterträge, nun im Wege des wirtschaftlichen Druckes zu erreichen.

Die beabsichtigte einseitige Verknüpfung von Förderungsmaßnahmen des Bundes mit legistischen Maßnahmen der Länder bzw. mit einer vertraglichen Verpflichtung der Länder verletzt eindeutig den Gedanken des kooperativen Bundesstaates. Dadurch würde die wirtschaftliche Übermacht des Bundes in Verbindung mit dem Förderungsbedürfnis der Weinbautreibenden zu einem Druckmittel gegen die Länder umfunktioniert. Besonders deutlich wird dies durch den Umstand, daß in Übereinstimmung mit dem bundesstaatlichen Konzept jeder Förderungsempfänger ja vom Bund vertraglich verpflichtet

- 5 -

werden könnte, vereinbarte Hektarhöchsterträge einzuhalten.

Letztlich wirft die hier angezogene Höchstertragsbeschränkung noch eine solche Vielzahl an Problemen auf, daß erst nach Klärung dieser offenen Fragen und einer Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit und Effektivität in einer gesetzlichen Regelung darauf Bezug genommen werden sollte. Beispielsweise darf auf folgende Problematik bei der Festsetzung von Höchsterträgen verwiesen werden: Welche Entscheidungsgrundlagen sind bei der Festsetzung heranzuziehen, wie und von wem werden diese Entscheidungsgrundlagen gewonnen, in welchem Zeitpunkt und durch wen erfolgen die Kontrollen, wie sind Übermengen zu behandeln, welche flankierenden Maßnahmen sind notwendig bzw. erforderlich und in welcher Form?

Letztlich besteht für die Differenzierung zwischen den Förderungen gemäß § 68b Z. 1 und 2 und Z. 3 keine sachliche Rechtfertigung. Es ist nicht einzusehen, wieso gerade die Förderung der Verbesserung der Produktionsgrundlagen und besonders der Marktstruktur von der Festsetzung von Hektarhöchsterträgen abhängen soll, während die Förderung von Werbung und Marketing ohne derartige Bindung gewährt werden soll.

Aus den oben angeführten Gründen muß auch § 68c Abs. 4 abgelehnt werden, wonach die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68b davon abhängig gemacht werden kann, daß andere Gebietskörperschaften für den selben Zweck Mittel bereitstellen. Diese Bestimmung greift in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie der weinbautreibenden Länder und Gemeinden ein und schränkt nach Belieben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit dieser Länder und Gemeinden ein. Damit würden letztendlich Länder und Gemeinden verpflichtet, unter dem Druck förderungswürdiger Weinbautreibender an Förderungsmaßnahmen des Bundes mitzuzahlen. Derartige einseitige Junktimierungen bedingen eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges und müssen auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

- 6 -

§ 68c Abs. 7 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, "sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes" zu übertragen. Diese Regelung enthält keine Kriterien, nach denen der Bundesminister diese Übertragung vorzunehmen hat und nach denen er die Rechtsträger auszuwählen hat. Sie gewährt ihm damit einen Freibrief bei der Auswahl der mit der Vergabe von Förderungsmitteln befaßten Rechtsträger. Der Sinn dieser Bestimmung selbst ist überhaupt unklar, als zunächst die Zentralisierung sämtlicher Förderungsmaßnahmen beim Bund als ultima ratio für die Effektivität der Förderung der Weinwirtschaft behauptet wird und dann gleichsam durch diese Bestimmung wiederum die Betrauung anderer Rechtsträger mit Förderungsmaßnahmen vorgesehen wird. Dadurch wird gleichzeitig der Auflösung des Weinwirtschaftsfonds die Begründung entzogen.

Nach § 68d Abs. 1 Z. 3 lit. c hätte der Förderungsempfänger einen erhaltenen Zuschuß umgehend zurückzuzahlen, wenn eine Förderung nach § 68c ausgeschlossen ist. § 68c regelt aber die Zuständigkeit, die Voraussetzungen und die Vorgangsweise für die Gewährung einer Förderung und die Arten der Förderung. Abgesehen davon, daß diese Voraussetzungen vor der Förderungsvergabe zu prüfen sind und die Förderung erst dann gewährt werden darf, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, hätte § 68d Abs. 1 Z. 3 lit. c zur Folge, daß die Förderungsempfänger die Förderung auch dann zurückzuzahlen hätten, wenn sich z.B. eine andere Gebietskörperschaft - wie vom Bund gefordert - nicht finanziell beteiligt. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund der Förderungsempfänger diesen Umstand, der gar nicht von seiner Ingerenz umfaßt ist, zu vertreten hätte.

§ 68d Abs. 3 Z. 1 sieht weiters vor, daß in dem Förderungsvertrag die einseitige Auflösung des Vertrages zu vereinbaren ist, und zwar für den Fall, daß "durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers eine zweckentsprechende Durch-

- 7 -

führung der geförderten Maßnahmen nicht mehr möglich ist". Hier erhebt sich die Frage, von wem und auf Grund welcher Unterlagen die Änderung der "wirtschaftlichen Verhältnisse" und die daraus mögliche Konsequenz beurteilt werden soll. Durch diese Vertragsbestimmung müßte sich der Förderungsempfänger jedenfalls jeglicher Willkür des Förderungsgebers ausliefern.

Nach § 68e hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Richtlinien für die Förderung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aufzustellen. Sollten andere Gebietskörperschaften tatsächlich auch finanziell belastet werden bzw. die Länder Hektarhöchsterträge festsetzen müssen, ist nicht einzusehen, aus welchem Grund diese bei der Ausarbeitung der Richtlinien nicht einbezogen werden sollen.

Die beabsichtigte Zusammensetzung des Beirates zur Beratung des Ministers bei der Vergabe von Förderungsmitteln gemäß § 68f Abs. 2 weicht offenkundig von der Zusammensetzung der Kommission nach § 7 des Weinwirtschaftsgesetzes ab, ohne daß hiefür eine Begründung gegeben wird. Die besondere Bevorzugung des Bundes bei der Bestellung der Mitglieder fällt dabei besonders auf. Demnach würden elf Vertreter des Bundes vier Vertretern der Länder gegenüberstehen. Im Vergleich mit der Zusammensetzung der Kommission gemäß § 7 des Weinwirtschaftsgesetzes fällt auf, daß die gesetzlichen Interessenvertretungen völlig von der Mitwirkung ausgeschaltet werden sollen. Noch dazu läßt die beabsichtigte Konstruktion des Beirates die tatsächlichen fachlichen und politischen Verhältnisse in der Weinwirtschaft gänzlich unberücksichtigt. Die im Zuge des Beirates gemäß § 68f den Ländern gebotene Mitsprachemöglichkeit vermag im Verhältnis zu der beabsichtigten Überwälzung eines Teiles der Förderungsleistungen und der Verpflichtung zu weiteren gesetzlichen Regelungen nicht zu befriedigen.

Es sollte daher entweder eine repräsentative Zusammensetzung dieses Beirates nach den Gegebenheiten in der Weinwirtschaft erreicht werden oder die Einrichtung dieses Beratungsorganes

- 8 -

**überhaupt unterbleiben.**

Letztlich muß die als Ziel angegebene Verbesserung der Förderung der Weinwirtschaft bezweifelt werden, wenn mit dem vorliegenden Entwurf keine Mehrkosten verbunden sein werden und daher eine Änderung des bisherigen Zustandes nicht erwartet werden kann.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus sollte die beabsichtigte Novellierung des Weingesetzes 1985 zum Anlaß genommen werden, jene Bestimmungen des Weingesetzes 1985, die die Weinbautreibenden und die mit dessen Vollziehung befaßten Behörden vor nahezu unlösbare Probleme stellen und dem Bundesministerium bereits bekannt sind, zu überdenken und die bestehenden Mängel zu beseitigen. Sollte nun eine Novellierung des Weingesetzes 1985 erfolgen und bei dieser Gelegenheit nicht auch die bereits bekannten Mängel des Gesetzes beseitigt werden, würde hiefür seitens der Weinwirtschaft kein Verständnis aufgebracht werden können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u . d w i g

Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-6015/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

**zur gefälligen Kenntnisnahme**

**NÖ Landesregierung**  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



